

(Änderungen in den Verboten der Aus- und Durchfuhr in Deutschland.) Laut Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 15. d. („Reichsanzeiger“ Nr. 88 vom 16. d.) ist verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von: 1. Haaren des Schaafamels, des Kamels, roh und bearbeitet, ferner von Kämmlingen, Zeug und Garn aus diesen Tierhaaren; 2. Waren der Nummern 260, 262, 263 des Zolltarifes, insbesondere von andern Schmiermitteln als Wagenschmiere, unter Verwendung von Fetten oder Oelen hergestellt, von gelber usw. Schuhwiche, Bohnermasse aus Wachs oder Geresin mit Zusatz von Terpentinöl oder dergleichen, ferner von Putzmitteln, unter Verwendung von Fetten, Oelen oder Seife hergestellt; Formierstoffen aus mineralischen Stoffen unter Verwendung von Stearin, Palmitin, Paraffin, Wachs oder Harz hergestellt; 3. Blei-, Zink-, Nihoponweiß, Eisenmennig, mit Oel angerieben, der Ausfuhrnummer 336 a des statistischen Warenverzeichnisses; 4. Harzsauren oder ölsauren Salzen; 5. Seidenstreichgarngeweben jeder Art (sogenannten Bourettegeweben aus Seidenwerg); 6. Braun- und Graudrell (Manchester Genua-Cords) aus Baumwolle; 7. Garbenbindegarn aus Manila-Sisalhanf usw.; 8. gewickten Ramie-Rohschäuchen und Rohschlauchstücken zu Glühstrümpfen der Nummer 500 a des statistischen Warenverzeichnisses. **A u f g e h o b e n** wird das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von: Ramie, bearbeitet, gehechelt, gekrempelt, gekämmt; gebleicht, gefärbt der Nummer 470 c des statistischen Warenverzeichnisses, Ramiebändern für Frauenhüte, Ramiewehgarn der Ausfuhr Nr. 478 des statistischen Warenverzeichnisses (Garn der Nummern 478/480 des Zolltarifes), Fischernezen aus Baumwollgespinnsten von Nr. 30/15fach englischen und feineren Nummern.